

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 56

FREITAG, DEN 12. JULI

2024

## Inhalt:

	Seite		Seite
Jährliche Anpassung der Kindertagespflegegeldsätze gemäß Kindertagespflegeverordnung (KTagPfVO) .....	1169	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Sugambreweg – .....	1179
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren (IZ) für Zugewanderte in Hamburg .....	1170	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	1179
Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens U 357 im Stadtteil Bergedorf, Ortsteil 603 .....	1178	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	1179
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	1178	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	1180
		Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung .....	1180

## BEKANNTMACHUNGEN

### Jährliche Anpassung der Kindertagespflegegeldsätze gemäß Kindertagespflegeverordnung (KTagPfVO)

Mit Beschluss des Senats vom 31. Juli 2018 wurde die automatisierte Fortschreibung der Kindertagespflegegeldsätze jährlich zum 1. September eingeführt. Die Fortschreibungsraten basieren für das Erziehungsgeld gemäß § 6 Absatz 2 KTagPfVO auf dem Index „Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer – öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte“ des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ sowie für die Sachkostenpauschale gemäß § 6 Absatz 3 KTagPfVO auf dem Veränderungswert des Verbraucherpreisindex des Vorjahres des Statistischen Bundesamtes.

Dementsprechend steigt das Erziehungsgeld zum 1. September 2024 um 2,67 Prozent und die Sachkostenpauschale um 5,90 Prozent.

Die gemäß § 6 Absätze 2 und 3 KTagPfVO ermittelten Erziehungsgeldbeträge beziehungsweise Sachkostenpau-

schalen gelten ab 1. September 2024. Die Anlagen 2 und 3 der Kindertagespflegeverordnung ändern sich entsprechend.

#### Anlage 2

#### Höhe des Erziehungsgeldes ab 1. September 2024

Leistungsart	Qualifikationsstufe 1 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 2 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 3 je Kind und Monat in Euro
TPK 50	619,32	710,27	892,20
TPK 40	481,69	552,44	693,93
TPK 30	378,47	434,07	545,23
TPK 25	309,65	355,14	446,10
TPK 20	210,87	236,80	297,40
TPK 10	111,76	123,03	148,72

TPE 50	550,51	631,36	793,06
TPE 40	428,16	491,06	616,83
TPE 30	336,42	385,82	484,65
TPE 25	275,28	315,68	396,53
TPE 20	187,65	210,45	264,35
TPE 10	99,91	109,31	132,20
TPH 50	550,51	631,36	793,06
TPH 40	428,16	491,06	616,83
TPH 30	336,42	385,82	484,65
TPH 25	275,28	315,68	396,53
TPH 20	187,65	210,45	264,35
TPH 10	99,91	109,31	132,20

**Anlage 3****Höhe der Sachkostenpauschale (SK 1)  
ab 1. September 2024**

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK/TPE/TPH 50	246,42
TPK/TPE/TPH 40	225,90
TPK/TPE/TPH 30	199,18
TPK/TPE/TPH 25	192,91
TPK/TPE/TPH 20	145,40
TPK/TPE/TPH 10	96,32

**Höhe der Sachkostenpauschale (SK 2) für Tagespfle-  
gepersonen in Großtagespflegestellen in eigens angemie-  
teten Räumen gemäß § 5 Absatz 3 ab 1. September 2024**

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK/TPE/TPH 50	378,17
TPK/TPE/TPH 40	357,65
TPK/TPE/TPH 30	330,92
TPK/TPE/TPH 25	324,66
TPK/TPE/TPH 20	277,15
TPK/TPE/TPH 10	228,07

Hamburg, den 27. Juni 2024

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie  
und Integration**

Amtl. Anz. S. 1169

**Richtlinie der Behörde für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales, Familie und  
Integration (Sozialbehörde) zur Förderung  
von regionalen Integrationszentren (IZ)  
für Zugewanderte in Hamburg****Förderzeitraum 1. Januar 2020 bis 31. März 2025****1. Förderziele, Verwendungszweck****1.1 Ziele**

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert auf der Grundlage des Zuwanderungsgesetzes, in Verbindung mit dem SGB II, dem Hamburger Integrationskonzept 2017 „Wir in Hamburg! Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ (Drs. 21/10281, Drs. 22/2293) Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe von zugewanderten Menschen in Hamburg.

Durch die mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen folgende Ziele für Zugewanderte in Hamburg erreicht werden:

- Heranführung an die Regeldienste,
- Soziale Stabilisierung,
- Heranführung an Sprachförderung.

**1.2 Zielgruppen**

Die Angebote der regionalen Integrationszentren richten sich an nachstehende Zielgruppen:

**1.2.1** Bleibeberechtigte erwachsene Zugewanderte, die keinen Anspruch auf die vorrangigen Leistungen des Bundes haben.**1.2.2** Für den Leistungsbereich Sprachförderung (Lernberatung und Sprachstandtests, sozialpädagogische Begleitung zu den Integrationskursen sowie den Sprachförderkursen der Sozialbehörde) werden zusätzlich folgende Zielgruppen zugelassen: In Hamburg lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie in Hamburg gemeldete EU-Bürgerinnen und -Bürger (unabhängig vom Einreisedatum), die auf Grund fehlender persönlicher Voraussetzungen die Leistungsanforderungen der Integrationskurse des Bundes nicht erfüllen können (z. B. weil sie auf Grund geringer Schulbildung lernungewohnt sind oder weil ihre Lese- und Schreibfertigkeiten nicht ausreichend sind).**1.2.3** Bei der Lotsen-/Kurzberatung besteht keine Zielgruppenbeschränkung.**1.3 Verwendungszwecke**

Nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele konkretisieren sich folgende Verwendungszwecke:

**1.3.1** Betrieb regionaler Integrationszentren mit folgenden Leistungsangeboten:

- a) Qualifizierte Lotsen-/Kurzberatung, um insbesondere über die Aufgaben der bestehenden Regeldienste zu informieren und dorthin zu vermitteln, Fallmanagement mit Erstellung eines zielorientierten Hilfeplans zur sozialen Stabilisierung,
- b) Erstberatung zur Antidiskriminierung (AD) und Vernetzung mit der AD-Beratungsstelle „amira“,
- c) Lernberatung zu Sprachkursangeboten und Organisation von Sprachstands- bzw. Einstufungstests,
- d) Durchführung von ergänzenden Sprachförderkursen,

- e) Sozialpädagogische Begleitung während der Sprachförderkurse und der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen für Multiplikatoren und Zugewanderte zur Unterstützung der Zielsetzung,
- g) Vernetzung der Beratungsangebote mit den Angeboten der Regeldienste der Bezirksamter und anderen integrationsfördernden Akteuren.
- 1.4 Rahmenbedingungen für den Betrieb von regionalen Integrationszentren
- 1.4.1 Generelle Voraussetzungen sind:
- Erfahrungen der Träger in der Integrationsarbeit mit Zugewanderten und dem Themenbereich Migration,
  - eine hinreichende technisch/organisatorische und personelle Ausstattung ist bereitzustellen,
  - geeignete, zentral gelegene Räumlichkeiten in den jeweiligen Bezirken/Stadtteilen, mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung sind vorzuhalten, bzw. vor Aufnahme der Beratungstätigkeit einzurichten. Die Nähe zu einem Sozialen Dienstleistungszentrum sollte möglichst gegeben sein. Von Vorteil ist, wenn Räume gemeinsam genutzt werden können,
  - etablierte Netzwerke im Quartier und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Regeldiensten und anderen Akteuren im Bereich der Migration und gesellschaftlichen Teilhabe,
  - Verwaltungskompetenz in Bezug auf öffentlich geförderte Projekte, insbesondere im Management und in der Verwendungsnachweisführung.
- 1.4.2 Anforderungen an das Fachpersonal
- Voraussetzungen für das Fachpersonal in der Beratung sind:
- Interkulturelle Kompetenz,
  - spezielle Rechts-, Fach- und Methodenkenntnisse im Bereich Migration und Zuwanderung,
  - Kenntnisse über Strukturen und Regeldienste in Hamburg und im regionalen Umfeld,
  - Fremdsprachenkenntnisse sollten möglichst vorhanden sein.
- 1.4.3 Qualifikationsanforderungen:
- Als formale Qualifikation ist regelhaft eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen d. h. ein gleichwertiger Studienabschluss (Diplom oder Bachelor) mit pädagogischem Schwerpunkt oder Bezug zum Aufgabenbereich Migration/Integration und mehrjährige Erfahrung in einschlägigen Feldern der Sozialen Arbeit erforderlich.
- 1.4.4 Qualifikationsanforderungen an die Leitungsstelle
- Als formales Qualifikationskriterium ist eine einschlägige, abgeschlossene Fachhoch- oder Hochschulbildung mindestens mit Bachelorabschluss erforderlich.
2. **Zuwendungsempfängende**
- Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich für die Integration von bleibeberechtigten Zugewanderten engagieren.
  - Für die Integrationszentren ist Trägervielfalt in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie eine klare regionale Zuständigkeit gewünscht.
  - Zuwendungsempfängende können ausschließlich juristische Personen sein.
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.
  - Zum Projektbeginn müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Ausstattung der Büros und Beratungsräume muss vorhanden sein.
  - Vom Träger werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet, und es muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sein.
  - Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 4.1 Zuwendungsart
- Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.
- 4.2 Finanzierungsart
- Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.3 Form der Zuwendung
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.4 Bemessungsgrundlage
- Es werden zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten gemäß der Festbeträge in der Anlage 1 und der Anlage 2 bezuschusst.
- 4.4.1 Für eine Standardausstattung eines (1,0) IZ-Standortes gelten:
- eine Pauschale für Personalkosten und
  - eine Pauschale für Sachkosten.
- Die Höhe der Förderbeträge kann der Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie entnommen werden.
- Diese Festbeträge berücksichtigen die von den Trägern zu erbringenden Eigenmittelanteile. Die Berechnung der Personalkostenpauschale beinhaltet je (1,0) IZ-Standort 2,0 Stellenanteile für Beratung (TV-L S 11b) und 0,2 Stellenanteile für Leitung (TV-L E 11). Die fachlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.4.3 und 1.4.4 müssen vorliegen und vor Einstellung von der Sozialbehörde überprüft und anerkannt sein.
- Die vorgesehenen Standorte der regionalen Integrationszentren und die Höhe der beabsichtigten jeweiligen Förderung sind in Anlage 1 (Information zu Fördermitteln) und Anlage 2 (IZ-Standorte und finanzielle Ausstattung) zur Förderrichtlinie geregelt.
- 4.4.2 Für die Durchführung der ergänzenden Sprachförderung gelten:
- Kurskosten können im Umfang von maximal 200 Stunden je Kurs abgerechnet werden.
  - Die Höhe der Honorarsätze je Unterrichtsstunde und die Höhe der abrechnungsfähigen Sachkos-

ten und gegebenenfalls anfallender Mietkosten sind der Anlage 1 (Informationen zu den Fördermitteln) zu entnehmen.

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

#### – Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger der Anlaufstelle ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hinzuweisen. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.

#### – Auszahlungs- und Buchführungsbestimmungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Anforderung. Ausgezahlt wird frühestens zwei Monate vor Fälligkeit von Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Die bewilligten Mittel werden erst ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, wenn auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

#### – Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass zu Lasten eines Kontos, auf das Zuwendungsmittel durch die Bewilligungsbehörde überwiesen worden sind, entweder nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Personen verfügt wird oder bei anderen Festlegungen durch Satzung, Gesellschaftervertrag etc., die eine Verfügung zu Lasten eines Kontos durch eine einzelne Person zulassen (z. B. bei Prokura oder im Rahmen der Geschäftsführung) der Geschäftsbetrieb dergestalt organisiert ist, dass die Anordnungen des Einzelverfügungsberechtigten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, die wirksam einem Missbrauch vorbeugen.

#### – Alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes sind zu erfassen. Deren Nachverfolgung in den Buchführungsunterlagen gegebenenfalls in den separaten Abrechnungssystemen ist zu gewährleisten. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass eine projektbezogene Kostenstellen-/Kostenträgerrechnung eingerichtet ist.

#### – Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

#### – Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

#### – Personalkosten

Sofern hauptamtliches Personal mit Mitteln aus Zuwendungen beschäftigt wird, ist Folgendes zu beachten:

Stellenveränderungen oder -neubesetzungen sind der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration umgehend mitzuteilen. Dieses beinhaltet auch Angaben zur Qualifikation der neuen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters, damit die Behörde überprüfen kann, ob die qualitativen Festlegungen in Bezug auf das Personal eingehalten werden. (Personalveränderungen sind mit dem Personalbogen mitzuteilen). Wir weisen Sie an dieser Stelle zudem auf Ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 5 der ANBest-P hin.

#### – Beschäftigung von Honorarkräften

Bei der Beschäftigung von Honorarkräften sind die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eventuelle Nachforderungen Dritter auf Grund nicht eingehaltener Bestimmungen sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Honorare, die aus dem Sachkostenbudget finanziert werden, können auch als Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26 EStG, § 3 Nummer 26a EStG) gezahlt werden. Auch hier liegt es in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers zu prüfen, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Leistung dieser Pauschalen vorliegen.

#### – Die ordnungsgemäße Bearbeitung aller Personalangelegenheiten, wie z. B. die Berechnung der Bezüge, die Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge etc. ist sicherzustellen. Sofern mit diesen Aufgaben Dritte betraut werden, ist die Verpflichtung auf diese vertraglich zu übertragen und zu vereinbaren, so dass bei fehlerhaftem Handeln Schadenersatz in voller Höhe zu leisten und zur Sicherstellung der Ansprüche aus Schadenersatz eine entsprechende Versicherung nachzuweisen ist.

Die Behörde vergibt grundsätzlich keine Zuwendungsmittel zur Refinanzierung einer zusätzlichen Altersversorgung.

Die mit der Umsetzung des Aufwandsausgleichsgesetzes entstehenden Ausgaben aus der Umlage U1, U2 und U3 werden als zuwendungsfähig anerkannt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die daraus entstehenden Erstattungsansprüche gegenüber den Ausgleichskassen entsprechend den dortigen Verfahrensregeln umgehend geltend zu machen.

Die Behörde behält sich vor, im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen, bzw. vorgenannte Bestimmungen anzupassen. Verbindlich gelten die Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

## 5.2 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis

### 5.2.1 Dokumentation

#### – Für die zu erbringenden Leistungen gemäß Ziffer 1.3.1 werden zwischen dem Zuwendungsgebenden und -empfangenden verbindliche Kennzahlen zur Messung des Programmerfolgs abgestimmt und per Zuwendungsbescheid festgelegt. Diese Kennzahlen müssen unterjährig dokumentiert,

statistisch in einer Datenbank erfasst und quartalsweise an den Zuwendungsgebenden übermittelt werden.

- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist bis zum 30. Juni 2025 ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis, entsprechend der Finanzierungsübersicht im Bescheid sowie ein Sachbericht einzureichen. Die erbrachte Arbeit in den Integrationszentren ist darin nachvollziehbar darzustellen und die erreichten Zielkennzahlen zu kommentieren, insbesondere bei Abweichungen von den vereinbarten Werten. Auf Anforderung der Behörde berichtet der Zuwendungsempfänger auch zwischenzeitlich.
- Um die Zielerreichung überprüfen und bewerten zu können, sind folgende statistische Daten zu erheben:
  - a) In der Lotsen-/Kurzberatung ist für jede Beratung statistisch zu erfassen, in welchen Regeldienst vermittelt wurde.
  - b) Im Fallmanagement ist zu dokumentieren, welche Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich und zielführend waren. Dazu ist – je rechenerischem 1,0 IZ-Standort – zu drei Fällen exemplarisch im Sachbericht zu berichten.

#### 5.2.2 Zweckerreichungskontrolle

Die Zweckerreichung der Einzelförderung/Maßnahme ist nachgewiesen, wenn die vereinbarten Zweckungszwecke und Aufgaben durchgeführt wurden und dies aus den Darstellungen im Sachbericht des Trägers hinreichend abgeleitet werden konnte. Zur Zweckerreichungskontrolle kann die Behörde ergänzende Regelungen im Zuwendungsbescheid festlegen.

#### 5.2.3 Erreichung der Förderziele

Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen einer Gesamterfolgskontrolle der oben genannten Ziele gemäß Ziffer 1.1 u. a. anhand der Datenlage gemäß Ziffer 5.2.1 und der gemäß Ziffer 5.2.2 erbrachten Aufgaben durchgeführt.

#### 5.2.4 Rückforderung der Zuwendung

Die nach dieser Förderrichtlinie ausgezahlten Zuwendungsmittel sind zu erstatten, wenn der Träger die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Zwecke und Leistungen nicht anforderungsgemäß durchgeführt hat. Insbesondere kommt es zu Rückforderungen, wenn

- das Personal nicht den in Ziffer 1.4.3 und Ziffer 1.4.4 formulierten Anforderungen entspricht,
- die vereinbarten Aufgaben und Leistungen nicht in Umfang und Qualität erbracht werden,
- die Nachweise der Erfolgs- und Zweckerreichung nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend bzw. verspätet erbracht werden.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

Der Bewerberkreis wird auf die bisherigen Träger der Integrationszentren begrenzt. Neubewerbungen von Trägern, die bisher kein Integrationszentrum betrieben haben, werden für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. März 2025 nicht zugelassen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ab dem 1. April 2025 eine Neuausrichtung und eine Neuvergabe geplant sind. Die Verlängerung der Förderung für den Zeitraum

1. Januar 2025 bis 31. März 2025 erfolgt auf Basis der vorliegenden Konzepte.

Zur Bewerbung auf die verlängerte Richtlinie ist bis zum 23. August 2024 ein formloser Antrag einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

– Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 43 –  
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

#### 6.2 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO, den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 der VV zu § 46 LHO, soweit in dieser Bekanntgabe nicht Abweichungen zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen den Zuwendungsbescheid weiter zu konkretisieren und weitergehende Regelungen zu treffen.

### 7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherige Ausführung vom 12. März 2024 und tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2025.

Hamburg, den 12. Juli 2024

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,  
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1170

#### Anlage 1

### Informationen über Fördermittel 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 1. Quartal 2025

gemäß Ziffer 4.4 der „Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg“

#### 1. Förderung von regionalen Integrationszentren

##### 1.1 Anzahl der Standorte

Von der Sozialbehörde sind in Hamburger Bezirken folgende IZ-Standorte festgelegt worden:

Hamburg-Mitte: 4,25 Standorte; Altona: 2,0 Standorte; Eimsbüttel: 1,5 Standorte; Hamburg-Nord: 2,0 Standorte; Wandsbek: 2,5 Standorte; Bergedorf: 1,0 Standort; Harburg: 1,5 Standorte. IZ-Standorte können nach regionalem Bedarf zusammengefasst oder geteilt werden.

##### 1.2 Standard der Personal- und Sachkostenausstattung für einen (1,0) IZ-Standort

1.2.1 Personalkosten 137.085 EUR p.a. im Jahr 2020, 139.080 EUR p. a. im Jahr 2021, 139.080 EUR p. a. im

Jahr 2022, 142.785 EUR p. a. im Jahr 2023 und 149.055 EUR im Jahr 2024 und 39.187,50 EUR im 1. Quartal 2025.<sup>1)</sup>

Die Personalkosten beinhalten Aufwendungen für:

2,0 Stellen Sozialberatung (E 9 TV-L bzw. S 11b TV-L, ab 01.01.2024 inkl. Zulage für Beschäftigte in S 11 b) und 0,2 Stellenanteil Leitung (E 11 TV-L).<sup>2)</sup>

#### 1.2.2 Abrechnungsmodalitäten

Je 1,0 IZ-Standort werden maximal 2.850 Stunden p.a. (Beratungszeiten ohne sonstige Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und sonstige Verfügungszeiten) für den Verwendungszweck/Leistungen gemäß Ziffer 1.3 der Förderrichtlinie für qualifiziertes Personal gemäß Ziffer 1.4.2 der Förderrichtlinie mit einer Pauschale von 48,10 EUR in 2020, 48,80 EUR in 2021, 48,80 EUR in 2022, 50,10 EUR in 2023, 52,30 EUR in 2024 und 55,00 EUR in 2025 je nachgewiesener Stunde vergütet.

#### 1.2.3 Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten<sup>3)</sup> 45.675,00 EUR p.a. im Jahr 2020, 46.360 EUR p. a. im Jahr 2021, 47.055 EUR im Jahr 2022, 49.408 EUR im Jahr 2023 und 51.878 EUR im Jahr 2024 und 12.969,50 EUR im 1. Quartal 2025.

Abrechnung der tatsächlichen Kosten maximal in Höhe der genannten Beträge. Minderausgaben bei den Sachkosten können für Personalaufwendungen genutzt werden, soweit diese nicht bereits durch die Personalkosten-Pauschale abgedeckt werden.

#### 1.2.4 Steuerfreie Inflationsausgleichszahlungen 2023/2024

Je 1,0 IZ-Standort wird – bei Besetzung mit insgesamt 2,2 VZÄ – pauschal auf Basis des TV Inflationsausgleich eine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von 6.600 EUR gewährt.

### 2. Ergänzende Sprachförderung

Förderungen erfolgen bedarfsgerecht und werden je Sprachkurs mit maximal folgenden Mitteln zur Verfügung gestellt:

#### 2.1 Honorarkosten bis zu 42,23 EUR/Unterrichtseinheit (UE) bis maximal 8.446,00 EUR.

Honorarkosten für Lehrkräfte mit BAMF-Zulassung: von 41 €/UE ab 1. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2022 und 42,23 €/UE ab dem 1. August 2022.

Honorarkosten für Lehrkräfte ohne BAMF-Zulassung: 35,00 €/Unterrichtsstunde

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

#### 2.2 Mietkosten<sup>4)</sup>

5,00 EUR/Stunde bis maximal 1.000,00 EUR, sofern keine trägereigenen Räume zur Verfügung stehen.

Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden, bis maximal 200 Stunden je Kurs.

#### 2.3 Sachkosten

Pauschale von 10% der zuwendungsfähigen Honorarkosten.

<sup>1)</sup> In den Personalkosten-Pauschalen 2024 und 2025 wurde der Abschluss der Tarifverhandlungen im TV-L im Dezember 2023 berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind aus der Sachkosten-Pauschale zu decken. Die weiteren personalbezogenen Aufwendungen sind über die Personalkosten-Pauschale zu finanzieren.

<sup>3)</sup> Für die Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten gelten folgende Regelungen:

Die Sachkostenpauschale kann für Ausgaben zur Erfüllung des Verwendungszwecks grundsätzlich frei verwendet werden mit folgender Maßgabe:

- für den Bereich Verwaltung sind Personalkosten (Kalkulationsbasis TV-L E 6) je IZ Standort abrechnungsfähig;
- Versicherungsbeiträge, die 500,00 EUR p. a. je Standort überschreiten, sind mit dem Zuwendungsreferat im Vorwege abzustimmen.

<sup>4)</sup> Zusätzliche Mietkosten können nur erstattet werden, soweit nachweisbar keine eigenen Räume zur Verfügung stehen und die genutzten Räumlichkeiten Dritter nicht bereits aus öffentlichen Mitteln refinanziert werden. Mietkosten werden im Verwendungsnachweis nur in tatsächlicher entstandener Höhe anerkannt und sind durch Belege nachzuweisen.

## Anlage 2

<b>Fördermittel Sozialbehörde</b>				
<b>Finanzielle und personelle Ausstattung gemäß Ziffer 4 der Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von regionalen Integrationszentren für Zugewanderte (IZ) in Hamburg</b>				
<b>Bezirk Hamburg-Mitte</b>				
Region	IZ-Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR maximal
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
St. Pauli	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 2022: 93.067,50 2023: 96.096,50 2024: 103.776,50 2025: 26.078,50 Gesamt: 503.109
Wilhelmsburg-Mitte inklusive Veddel	1,5	3,0	0,3	2020: 274.140,00 2021: 278.160,00 2022: 279.202,50 2023: 288.289,50 2024: 311.299,50 2025: 78.235,50 Gesamt: 1.509.327,00
Billstedt	1,25	2,5	0,25	2020: 228.450,00 2021: 231.800,00 2022: 232.669,00 2023: 240.241,25 2024: 259.416,25 2025: 65.196,26 Gesamt: 1.257.772,51
Wilhelmsburg-Ost	1,0	2,0	0,2	2020: 182.760,00 2021: 185.440,00 2022: 186.135,00 2023: 192.193,00 2024: 207.533,00 2025: 52.157,00 Gesamt: 1.006.218,00
<b>Gesamt</b>	<b>4,25</b>	<b>8,5</b>	<b>0,85</b>	<b>2020: 776.730,00</b> <b>2021: 788.120,00</b> <b>2022: 791.073,75</b> <b>2023: 816.820,25</b> <b>2024: 882.015,25</b> <b>2025: 221.667,26</b> <b>Gesamt: 4.276.426,51</b>

<b>Bezirk Altona</b>				
	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR maximal
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Altona	2,0	4,0	0,4	2020: 365.520,00 2021: 370.880,00 2022: 372.270,00 2023: 384.386,00 2024: 415.066,00 2025: 104.314,00 <b>Gesamt: 2.012.436,00</b>

<b>Bezirk Eimsbüttel</b>				
	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR maximal
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Eimsbüttel	1,5	3,0	0,3	2020: 274.140,00 2021: 278.160,00 2022: 279.202,50 2023: 288.289,50 2024: 311.299,50 2025: 78.235,50 <b>Gesamt: 1.509.327,00</b>

<b>Bezirk Nord</b>				
	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR maximal
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Barmbek	2,0	4,0	0,4	2020: 365.520,00 2021: 370.880,00 2022: 372.270,00 2023: 384.386,00 2024: 415.066,00 2025: 104.314,00 <b>Gesamt: 2.012.436,00</b>

<b>Bezirk Wandsbek</b>				
	IZ- Standorte	Personal/Stellenanteile		Fördermittel EUR maximal
	(rechnerisch)	Beratung	Leitung	
Wandsbek-Markt	1,0	2,0	0,2	2020: 182.760,00 2021: 185.440,00 2022: 186.135,00 2023: 192.193,00 2024: 207.533,00 2025: 52.157,00 <b>Gesamt: 1.006.218,00</b>
Steilshoop	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 2022: 93.067,50 2023: 96.096,50 2024: 103.766,50 2025: 26.078,50 <b>Gesamt: 503.109,00</b>



HH- Rahlstedt	1,0	2,0	0,2	2020: 182.760,00 2021: 185.440,00 2022: 186.135,00 2023: 192.193,00 2024: 207.533,00 2025: 52.157,00 Gesamt: 1.006.218,00
<b>Gesamt</b>	<b>2,5</b>	<b>5,0</b>	<b>0,5</b>	<b>2020: 456.900,00</b> <b>2021: 463.600,00</b> <b>2022: 465.337,50</b> <b>2023: 480.482,50</b> <b>2024: 518.832,50</b> <b>2025: 52.157,00</b> <b>Gesamt: 2.515.545,00</b>
<b>Bezirk Bergedorf</b>				
	<b>IZ-Standorte</b>	<b>Personal/Stellenanteile</b>		<b>Fördermittel EUR maximal</b>
	(rechnerisch)	<b>Beratung</b>	<b>Leitung</b>	
Bergedorf, Nettelburg, Lohbrügge, u. w.	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 2022: 93.067,50 2023: 96.096,50 2024: 103.766,50 2025: 26.078,50 Gesamt: 503.109,00
Bergedorf-Kern, Bergedorf-West Allermöhe, u. w.	0,5	1,0	0,1	2020: 91.380,00 2021: 92.720,00 2022: 93.067,50 2023: 96.096,50 2024: 103.766,50 2025: 26.078,50 Gesamt: 503.109,00
<b>Gesamt</b>	<b>1,0</b>	<b>2,0</b>	<b>0,2</b>	<b>2020: 182.760,00</b> <b>2021: 185.440,00</b> <b>2022: 186.135,00</b> <b>2023: 192.193,00</b> <b>2024: 207.533,00</b> <b>2025: 52.157,00</b> <b>Gesamt: 1.006.218,00</b>
<b>Bezirk Harburg</b>				
	<b>IZ-Standorte</b>	<b>Personal/Stellenanteile</b>		<b>Fördermittel EUR maximal</b>
	(rechnerisch)	<b>Beratung</b>	<b>Leitung</b>	
Harburg-Zentrum, inklusive Neuwiedenthal	1,5	3,0	0,3	2020: 274.140,00 2021: 278.160,00 2022: 279.202,50 2023: 288.289,50 2024: 311.299,50 2025: 78.235,50 Gesamt: 1.509.327,00

<b>Gesamt 2020</b>	<b>2.695.710,00 EUR</b>
<b>Gesamt 2021</b>	<b>2.735.240,00 EUR</b>
<b>Gesamt 2022</b>	<b>2.745.491,25 EUR</b>
<b>Gesamt 2023</b>	<b>2.834.846,75 EUR</b>
<b>Gesamt 2024</b>	<b>3.061.111,75 EUR</b>
<b>Gesamt 2025</b>	<b>769.315,76 EUR</b>
<b>Gesamt 2020-2025</b>	<b>14.841.715,51 EUR</b>

<sup>1)</sup> Standardausstattung pro (1,0) IZ-Standort:

in 2020: 182.760 EUR jährlich (PK 48,10 EUR/Std./Pauschale für maximal 2.850 Stunden = 137.085 EUR zuzüglich SK-Pauschale 45.675 EUR);

in 2021: 185.440 EUR (PK 48,80 EUR/Std./Pauschale für maximal 2850 Stunden = 139.080 EUR zuzüglich SK-Pauschale 46.360 EUR)

in 2022: 186.135 EUR (PK 48,80 EUR/Std./Pauschale für maximal 2850 Stunden = 139.080 EUR zuzüglich SK-Pauschale 47.055 EUR)

in 2023: 192.193 EUR (PK 50,10 EUR/Std./Pauschale für maximal 2850 Stunden = 142.785 EUR zuzüglich SK-Pauschale 49.408 EUR)

in 2024: 207.533 EUR (PK 52,30 EUR/Std./Pauschale für maximal 2850 Stunden = 149.055 EUR zuzüglich SK-Pauschale 51.878 EUR und Pauschale für steuerfreie Inflationsausgleichszahlungen 2023/2024 i. H. v. 6.600 EUR)

im 1. Quartal 2025: 52.157 EUR (PK 55,00 EUR/Std./Pauschale für maximal 712,5 Stunden = 39.187,50 EUR zuzüglich SK-Pauschale 12.969,50 EUR).

## Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens U 357 im Stadtteil Bergedorf, Ortsteil 603

Die in der Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens U 357 „Brookdeich“ vom 5. Juni 2024, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 49 vom 18. Juni 2024 Seite 910, in den Abschnitten II und V angegebene Internetadresse ist wie folgt zu berichtigen:

[www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen/veroeffentlichungen/bekanntmachungen](http://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen/veroeffentlichungen/bekanntmachungen)

Hamburg, den 8. Juli 2024

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Amtl. Anz. S. 1178

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Shell Deutschland GmbH hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Sanierung einer Uferwand am Querkanal eine Plan genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben eine Ausbaumaßnahme im Sinne des WHG ist, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Sanierung einer etwa 100 m langen bestehenden Uferwand am Querkanal (Polder 47), um die Standsicherheit der vorhandenen Spundwand zu verbessern.

Für die Schutzgüter Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da Menschen sich nicht dauerhaft im betroffenen Bereich aufhalten. Zu empfindlichen Bereichen (Wohnen und Erholung) besteht ein ausreichend großer Abstand.

Für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind infolge der anthropogenen Überformung im Bereich der Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen gegeben. Entstehende Sedimentverwirbelungen während der Bauarbeiten können kurzzeitig und kleinräumig zu Gewässertrübung führen, der sich mobile Fischarten durch Flucht entziehen können. Vorkommende Großmuscheln werden vor Baubeginn abgefischt und außerhalb des Baufeldes umgesiedelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind auszuschließen. Der betroffene Bereich wird nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend der Ist-Situation genutzt. Durch die Uferwand-sanierung kommt es lediglich zu einer kleinräumigen Inanspruchnahme vorhandener, stark überformter Böden.

Für das Schutzgut Grundwasser sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Es handelt sich um eine klein-

räumig wirksame Maßnahme, die die Grundwasserneubildungsrate sowie die grundlegenden Strömungsverhältnisse nicht negativ verändert.

Das Schutzgut Oberflächenwasser wird nicht erheblich verändert. Die Maßnahme findet im Bereich eines bereits stark gestörten Oberflächengewässers statt. Auf einer Länge von etwa 100 m kommt es zu einer Reduzierung der Gewässerbreite um etwa 2 m. Jedoch verändert die Uferwandsanierung weder die Wasserqualität, das Nahrungsangebot für aquatische Lebewesen noch die Strömungsverhältnisse des Kanals.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima kann trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme sehr kleinräumig und in einem sehr kurzen Zeitraum durchgeführt wird.

Strukturen, die dem kulturellen Erbe zugerechnet werden, kommen im potenziellen Einwirkungsgebiet nicht vor. Betroffene Sachgüter, wie landseitig vorhandene Hallen sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Das Vorhaben bewirkt keine relevante Veränderung des vom Hafen geprägten Landschafts- und Städtebildes, da die vorhandene Uferbefestigung des Kanals durch eine neue Befestigung ersetzt wird.

Kumulierungen oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben oder anderen Schutzgütern sind nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 28. Juni 2024

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation**

Amtl. Anz. S. 1178

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Sugambreweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf, belegene Wegefläche in der Straße Sugambreweg (Flurstück 2812) dem öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 27. Juni 2024

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 1179

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 7. Mai 2024, Antragsnummer 51107130 HCS; Leistungsbescheid Zinsen) an Herrn Edwin Kebapcioglu, letzte bekannte Anschrift: Farmsener Höhe 36, 22159 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 27. Juni 2024

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 1179

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 25. März 2024, Antragsnummer 51131926 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Robert Mikosza, letzte bekannte Anschrift: Ingolstädter Straße 23, 06128 Halle, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 27. Juni 2024

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 1179

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 6. Mai 2024, Antragsnummer 51135803 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Radoslaw Lukasz Frankowski, letzte bekannte Anschrift: c/o Winkler Büroservice, Wentorfer Straße 15, 21029 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang

gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 27. Juni 2024

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 1179

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 6. Mai 2024, Antragsnummer 51142459 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Kosta Koev, letzte bekannte Anschrift: Westerrode 39, 22415 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 27. Juni 2024

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 1180

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 26. April 2024, Antragsnummer 51148785 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Frau Melinda Máté, letzte bekannte Anschrift: c/o Jolan Máté, Bremer

Straße 73, 21073 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Adressatin ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 27. Juni 2024

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 1180

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 30. Mai 2024, Antragsnummer UBH3R-340362; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Marziyeh Shahnazi, letzte bekannte Anschrift: D s Autohaus, Marziyeh Shahnazi, Alsterdorfer Straße 254, 22297 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Adressatin ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 26. Juni 2024

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 1180

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

#### Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Norf:  
KB HH Nr. 401 zum 1. Oktober 2024

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-282/24** endet am 7. August 2024 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 26. Juni 2024

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 822

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 172-24 WH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude,  
Zeughausmarkt 32, 20459 Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 91.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Oktober 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

25. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/buergerservice-politik/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Juli 2024

**Die Finanzbehörde**

823

### Öffentliche Ausschreibung

#### Verfahren: UHH\_2024006\_ÖA – DSpace Wartung

##### Auftraggeber: Universität Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg

Mittelweg 124

20148 Hamburg

Deutschland

+49 40428382361

+49 40239512234

[strategischereinkauf@uni-hamburg.de](mailto:strategischereinkauf@uni-hamburg.de)

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

DSpace Wartung

Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindungen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit.

Die Universität Hamburg (UHH) führt als zentrale Vergabestelle für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB), die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) und die HafenCity Universität Hamburg (HCU) eine Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVgO für eine Dienstleistung durch.

Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB) ist Hamburgs größte wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und gleichzeitig die zentrale Bibliothek der Universität Hamburg und der anderen Hochschulen der Stadt. Sie dient der Literatur- und Informationsversorgung von Wissenschaft, Kultur, Presse, Wirtschaft und Verwaltung. Für die Freie und Hansestadt Hamburg versieht sie die Aufgaben einer Landes- und Archivbibliothek.

Gemeinsam mit den Bibliotheken der Universität Hamburg und der Ärztlichen Zentralbibliothek des UKE bildet sie das Bibliothekssystem Universität Hamburg.

Mit mehr als 17.000 Studierenden ist die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) – gegründet 1970 als eine der ersten Fachhochschulen Deutschlands – die zweitgrößte Hochschule Hamburgs und die drittgrößte Fachhochschule in Deutschland.

Die HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) ist eine thematisch auf die gebaute Umwelt fokussierte Hochschule. Die HCU vereint unter einem Dach alle Aspekte des Bauens in Gestaltung und Entwurf, Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Die übergeordneten Forschungsschwerpunkte der HCU sind Klima/Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

DSpace ist eine freie Software zum Betrieb eines Dokumentenservers. Sie stellt Werkzeuge zur Erfassung, Speicherung und Weiterverbreitung von digitalen Ressourcen zur Verfügung und wird meist in Universitäten, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen für ein „Institutional Repository“ eingesetzt. Dies geschieht oft mit Blick auf die Langzeitverfügbarkeit von digitalen Ressourcen, da DSpace in Anlehnung an das OAI-Referenzmodell entwickelt wurde und somit architektonisch geeignet ist, Strategien zur Langzeitverfügbarkeit zu entwickeln. DSpace wird unter der BSD-Lizenz verbreitet.

Die SUB Hamburg, HAW und HCU arbeiten bei Betrieb und Entwicklung des DSpace Systems abgestimmt zusammen und schreiben daher die Wartung gemeinsam mit Hilfe der zentralen Vergabestelle der UHH aus.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):  
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/651305bd-eba8-45a3-a1a0-e8a3930837d6>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
26. Juli 2024, 9.00 Uhr  
Bindefrist: 26. September 2024, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:  
30 Tage netto.
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40

Hamburg, den 1. Juli 2024

**Universität Hamburg**

**Terminsbestimmung:****– Berichtigung –**

717 K 19/21. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 13. September 2024, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Tonndorf-Lohe Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 1/28, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 11, Blatt 5655 an Grundstück Gemarkung Tonndorf-Lohe, Flurstück 2387, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Am Hohen Hause 1-1a, 1-1b, 1-1c, 1-1d, 1-1e, 1-1f, 1-1g, 1-2a, 1-2b, 1-2c, 1-2d, 1-2e, 1-2f, 1-2g, 1-2h, 1-2i, 1-2j, 1-3a, 1-3b, 1-3c, 1-3d, 1-3e, 1-3f, 1-4a, 1-4b, 1-4c, 1-4d, 1-4e Walddörferstraße, 7.160m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Wohnungseigentum besteht an einem im Jahr 2012 errichteten, vollunterkellerten Mittelreihenhaus mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss, postalische Anschrift „am Hohen Hause 1, Haus 2d“. Die Wohnfläche beträgt etwa 113m<sup>2</sup>. Beheizung über

gemeinsames Blockheizkraftwerk, welches sich auf dem Grundstück der Eigentümergemeinschaft befindet. Warmwasser zentral über Heizung. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche und einem KFZ-Stellplatz. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht.

Verkehrswert: 520.000,- Euro

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2702/oder -3322. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 5. Juli 2024

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 825

**Ausschließungsbeschluss**

421 II 6/23. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Ochsenwerder, Blatt 596, in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 Euro mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 18. Juni 2024

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 826

## Sonstige Mitteilungen

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 093-24 JS**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung Hauptgebäude, Slomanstieg 1-3,  
20539 Hamburg  
Bauauftrag: Heizung  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.092.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. September 2024;  
Fertigstellung: ca. Oktober 2025  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
30. Juli 2024 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/buergerservice-politik/  
ausschreibungen/bauleistungen-vob](https://www.hamburg.de/buergerservice-politik/ausschreibungen/bauleistungen-vob)  
Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilungen“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter:  
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>  
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 2. Juli 2024

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 827

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Verein vertriebener Grundeigentümer e.V.**  
(Amtsgericht Hamburg, VR 21805) mit Sitz in Hamburg, ist  
aufgelöst worden. Als Liquidator wurde Herr Hartmt  
Kewitz, Elchpfad 12, 21629 Neu Wulmstorf, bestellt. Die  
Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu mel-  
den.

Hamburg, den 29. Mai 2024

**Der Liquidator**

828

### Gläubigeraufruf

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der  
Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stif-  
tungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom  
6. Juni 2024 gemäß § 87 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch auf  
Antrag der Stiftung **Oesterlin-Eggers-Stiftung** mit Sitz in  
der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 des Bürger-  
lichen Gesetzbuches hiermit bekannt gegeben.

Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert,  
ihre Ansprüche bei der Oesterlin-Eggers-Stiftung, z. Hd.  
Herrn Jochen Klinge (Stiftungsvorstand), Opitzstraße 24,  
22301 Hamburg, geltend zu machen.

Hamburg, den 22. Juni 2024

**Der Liquidator  
für den Stiftungsvorstand  
Jochen Klinge**

829